



Friedhof- und Bestattungssatzung des Marktes Wiesau

Vom 19. Dez. 1979

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Wiesau (Gemeinde) mit Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 10.12.1979 Nr. 028/2-151-Ri/E folgende Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus
2. die Leichentransportmittel
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen.
2. Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
3. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1;
4. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

1. Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
3. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 7 Umbettungen auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabsteininhabers notwendig.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 8 Arten der Grabstätten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Kindergräber
 - b) Einzelgräber
 - c) Familiengräber
 - d) Grüfte
 - e) Aschenurnengräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9 Größe der Gräber, Grabtiefe

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Kindergräber:	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
Einzelgräber:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
Familiengräber und Grüfte:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m je Stelle Bei Grüften und besonderen Grabplätzen können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Maßen von der Gemeinde genehmigt werden
Aschenurnengräber:	Länge 1,50 m, Breite 0,70 m

2. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt:

Bei Kinder bis 5 Jahre	1,10 m
bei Personen über 5 Jahre	1,80 m
die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt	0,70 m

§ 10 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde, verbunden mit einer Gräberkartei. Die in einzelne Gruppen eingeteilten Grabplätze sind fortlaufend nummeriert.

§ 11 Kindergräber, Einzelgräber

1. Kindergräber sind Einzelgräber für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren
2. Einzelgräber sind Gräber für Verstorbene über 5 Jahre.

§ 12 Familiengräber, Grüfte

1. Familiengräber sind mehrstellige Gräber, in der Regel zweistellig.
2. Grüfte sind ausgemauerte Familiengräber.
3. In den Familiengräbern und Grüften werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nichtangehörigen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Als Angehörige gelten: a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
5. Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden.

§ 13 Aschenurnengräber

1. Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Aschenurnengräber, sowie die anderen Arten von Gräbern zur Verfügung.
2. Urnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden.
3. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
4. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen je Quadratmeter.
5. Mit Ablauf des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. Wird das Benutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte – Grabbenutzungsrechte – nach dieser Satzung.
2. Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen. Darüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt.
3. Die Dauer des Benutzungsrechts an Grabstätten entspricht der Dauer der Ruhezeit (§ 6); bei Gräften beträgt sie 40 Jahre, bei Aschenurnengräber 15 Jahre.
4. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Benutzungsberechtigte rechtzeitig von der Gemeinde verständigt.
5. Das Benutzungsrecht bei Kindergräbern wird um 5 Jahre, Einzel-, Familien- und Aschenurnengräbern um 10 Jahre, bei Gräften um 20 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.
6. Während der Dauer eines Grabbenutzungsrechts darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 15 Übertragung des Grabbenutzungsrechts

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Benutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Benutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
3. Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10;

- b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
 4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 19 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Bei Kindergräbern:	Höhe 1,00 m Breite 0,50 m
b) bei Einzelgräbern:	Höhe 1,25 m Breite 0,80 m
c) bei Familiengräbern und Grüften:	Höhe 1,60 m Breite 0,80 m je Stelle
d) Aschenurnengräber:	Höhe 1,10 m Breite 0,60 m
2. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) 0,60 m bei Kindergräbern
b) 0,90 m bei Einzelgräbern
c) 0,90 m je Stelle bei Familiengräbern und Grüften
d) 0,70 m bei Aschenurnengräbern

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 21 Standicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22 Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Das Anpflanzen von Baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

V. Ordnungsvorschriften

§ 23 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 24

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 - b) Tiere mitzubringen;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung).

§ 27 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen des Marktes Wiesau vom 2. März 1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.1975, außer Kraft.

Wiesau, 19. Dez. 1979
Markt Wiesau
gez. Seidl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Marktgemeinderat Wiesau hat diese Satzung am 21.11.1979 beschlossen. Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 10.12.1979 Nr. 028/2-151-Ri/E die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wurde am 19.12.1979 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachung bestimmten Teil der Tageszeitung „Stiftlandbote“ vom 21.12.1979 und der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 21.12.1979 öffentlich bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirscherneuth vom 11.1.1980 Nr. 1-2 hingewiesen.

Wiesau, 14.1.1980
Markt Wiesau
gez. Seidl
Erster Bürgermeister